

Corona:

Probeschluck überdenken +++ Empfindliche Bußgelder drohen +++ 3G auch im Weinberg

Würzburg, 24. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Winzerinnen und Winzer,

seit heute, 24. November 2021, gilt in Bayern die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Diese bringt landesweite Verschärfungen mit sich.

Weinverkauf, Probeschluck und Weinproben

Im Groß- und Einzelhandel, worunter auch die Direktvermarktung zu verstehen ist, gilt inzidenzunabhängig eine **Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 10 qm Ladenfläche** (sollte sich ein Landkreis zum Hotspot (Inzidenz > 1.000) entwickeln, gilt je Kunde 20 qm). Zudem gilt weiterhin die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen**.

Die Frage nach einem **Probeschluck im Rahmen eines Verkaufsgesprächs** bewegt Sie sehr. Wir raten in der aktuellen Situation dringend von diesem ab, sofern Sie die Einhaltung der **2G-Regelung** (analog zur Gastronomie) nicht gewährleisten können. In der Gastronomie ist das Ablegen der FFP2-Maske am Sitzplatz möglich. Daher sollte eine Verkostung ausschließlich nach einer Kontrolle des Geimpft- oder Genesen-Status, am Tisch sitzend (Abstand beachten!) und in Kombination mit einem „Knabber“-Angebot (z.B. Gebäck) erfolgen. Wir empfehlen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts Gastronomie zu erstellen.

Für private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, z.B. Jahrgangverkostungen, gilt: Außerhalb der Gastronomie gilt die Regelung **2G plus** sowie eine kapazitätsbezogene **Personenobergrenze** (25 Prozent oder Mindestabstand). Die Maskenpflicht gilt nicht am Platz (wie in der Gastronomie). Wir raten aktuell von Veranstaltungen dieser Art ab, insbesondere wenn keine vollständige gaststättenrechtliche Genehmigung vorliegt. Der Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften nach §1 Abs. 1 Nr. 1 und §2 des Gaststättengesetzes ist untersagt.

Auch bei Führungen gilt 2G plus. 2G plus bedeutet, dass sowohl Anbieter, Veranstalter oder Betreiber als auch Besucher geimpft oder genesen sind und zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen müssen. Als Testnachweis gelten: PCR-Test (max. 48h alt), PoC-Antigentest (max. 24h alt) oder unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest (max. 24h alt). Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Verantwortlichen und Inhabern, die nicht sicherstellen, dass der Gast einen Impf- oder Genesennachweis vorlegt, droht ein Bußgeld i.H.v. 5.000,-€. Zudem hat der Bayerische Ministerrat bekräftigt, dass die staatlichen Regelungen verstärkt kontrolliert werden. Hierbei werden die Kreisverwaltungsbehörden nun verstärkt durch die bayerische Polizei unterstützt, die zusätzlich hierzu umgehend Polizeibeamte zur Verfügung stellt. Die Kontrollen werden systematisch erfolgen und sich insbesondere auf die flächendeckende Einhaltung der 2G/2G plus-Regeln beziehen. Dabei kann die Polizei unmittelbar ein Verwarnungsgeld erheben. Konsequenzen können bis zur vorübergehenden Schließung der Betriebe und Einrichtungen reichen.

3G am Arbeitsplatz

Diese Regelung gilt inzidenzunabhängig bis zum 19. März 2022:

- an allen Arbeitsstätten, also auch im Außenbereich und beim vom Arbeitgeber organisierten Transport zur Arbeitsstätte.
- Nachweise sind täglich zu erbringen. Personen ohne Impf- oder Genesennachweis müssen also täglich einen Testnachweis vorlegen. Selbsttests vor Ort unter Aufsicht reichen als Nachweise für Personen ohne Impf- und Genesennachweis aus.
- Die Kontrollen müssen grundsätzlich bereits vor bzw. bei Betreten der Arbeitsstätte oder des arbeitgeberseitigen Transports zur Arbeitsstätte erfolgen. Zur unmittelbaren Testung im Betrieb (oder auch für eine Impfung im Betrieb) ist ein Betreten jedoch auch ohne Nachweis zulässig.
- für alle Betriebe unabhängig von Beschäftigtenzahl.
- Für alle Beschäftigten, bei denen „physischer Kontakt“ zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Der Arbeitgeber darf im Rahmen der Zutrittskontrolle den jeweiligen G-Status der Beschäftigten erfassen und speichern. Die Daten müssen gem. § 22 Abs. 2 BDSG besonders geschützt werden. -

- Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

Das betrifft also auch Weinbaubetriebe, die z.B. Aushilfen beim Pakete packen, (stundenweise) Beschäftigte im Weinverkauf, Saison-AK im Außenbereich (anstehender Rebschnitt) usw. beschäftigen.

Auch die **Arbeitsschutzverordnung** wurde bis zum 19. März 2022 verlängert. Die Neufassung der Corona-ArbSchV beinhaltet folgende Regelungen:

- Prüfpflicht des Arbeitgebers hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Kontakte
- Pflicht zur Umsetzung eines betrieblichen Infektionsschutzes und Hygienekonzeptes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
- Testangebotspflicht für Arbeitgeber (zweimal wöchentlich), auf dessen Kosten, für alle nicht ausschließlich im Homeoffice tätigen Beschäftigten.
- Anspruch der Beschäftigten auf Corona-Schutzimpfung während der Arbeitszeit
- Pflicht der Arbeitgeber zur organisatorischen und personellen Unterstützung der Impfung
- Pflicht der Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung auf Gefahren von COVID-19 hinzuweisen

Liebe Winzerinnen und Winzer, in wenigen Wochen ist Weihnachten. Wir alle hatten darauf gehofft, dass sich ein Weihnachten wie 2020 nicht wiederholt. Wir sind uns sicher, dass Ihre Kunden Ihnen die Treue halten und Verständnis zeigen, wenn in dieser Situation nicht alles wie gewohnt oder wie im Sommer ablaufen kann. Die letzten 1,5 Jahre haben aber auch gezeigt, dass Sie mit der Situation kreativ und einfallsreich umgehen und Ihren Kunden Alternativen anbieten (Online-Proben, Probierpakete usw.). Das macht uns sehr stolz.

Die aktuelle Situation zeigt aber auch, dass es nur einen Weg aus der ständigen Wellen gibt: die Impfung. Lassen Sie sich vollständig impfen, holen Sie sich Ihren Booster und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND e.V.

gez. Hermann Schmitt
Geschäftsführer

gez. Stephan Schmidt
Weinbaureferent

Der Fränkische Weinbauverband stellt auf www.frankenwein-aktuell.de → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.